

1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 5. 1990

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

VOM 23. MAI 1989 ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TÜRKEI ÜBER DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN UND VERGLEICHEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

Die Republik Österreich und die Republik Türkei sind in dem Wunsch, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen zu ermöglichen, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Für die Republik Österreich:

Herrn Dr. Egmont Foregger, Bundesminister für Justiz

Der Präsident der Republik Türkei:

Für die Republik Türkei:

Herrn Oltan Sungurlu, Türkischer Justizminister

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates in Zivil- und Handelssachen, gleich ob sie im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren ergangen sind, werden im anderen Vertragsstaat unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt. Das Abkommen ist auch auf Entscheidungen anzuwenden, die über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten in einem Strafverfahren ergehen.

AVUSTURYA

CUMHURİYETİ VE TÜRKİYE CUMHURİYETİ ARASINDA MAHKEME KARARLARININ TANINMASI VE TENFİZİ HAKKINDA 23 MAYIS 1989 TARİHLİ SÖZLEŞME

Avusturya Cumhuriyeti ile Türkiye Cumhuriyeti, her iki Devlet arasında hukuki ve ticari konulardaki mahkeme kararlarının tanınması ve tenfizini sağlamak üzere, bu konuda bir Sözleşme yapmak hususunda anlaşmışlardır. Bu amaçla,

Avusturya Cumhuriyeti Federal Cumhurbaşkanı,
Dr. Egmont Foregger
Adalet Bakanı

Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanı,
Mahmut Oltan Sungurlu
Adalet Bakanı
yetkili Temsilcileri olarak atamışlardır.

Bu Temsilciler, usulüne uygun ve geçerli yetki belgelerini teati ettikten sonra aşağıdaki hükümler üzerinde mutabakata varmışlardır.

Madde 1

(1) Âkit Devletlerden birinin mahkemelerince, çekişmeli veya çekişmesiz yargı usulüne göre verilmiş olan hukuki ve ticari konulardaki mahkeme kararları, diğer Âkit Devlette bu Sözleşme'de öngörülen şartlar altında tanınır ve tenfiz edilir. Sözleşme, zarar görenin hukuki taleplerine ilişkin olarak, bir ceza davası çerçevesinde verilmiş olan hukuki kararlar hakkında da uygulanır.

(2) Auf Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren, in einem Ausgleichsverfahren oder in einem ähnlichen Verfahren ergangen sind, ist dieses Abkommen nicht anzuwenden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Benennung;
- b) „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, deren Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird;
- c) „Entscheidungsstaat“ den Staat, in dessen Gebiet das Titelgericht seinen Sitz hat;
- d) „ersuchtes Gericht“ das Gericht, bei dem die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird;
- e) „ersuchter Staat“ den Staat, in dessen Gebiet die Anerkennung oder die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 3

Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates sind im Gebiet des anderen anzuerkennen, wenn

1. die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig ist und
2. das Titelgericht nach den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens zuständig war.

Artikel 4

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden,

- a) wenn sie mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar ist;
- b) wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen worden ist;
- c) wenn die Entscheidung im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes im ersuchten Staat steht.

(2) Falls sich der Beklagte in das Verfahren nicht eingelassen hat, darf die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn er von dem Verfahren nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen.

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nicht allein aus dem Grund versagt werden, weil das Gericht ein anderes Recht als jenes angewendet hat, das nach dem internationalen Privatrecht des ersuchten Staates anzuwenden wäre.

(2) Bu Sözleşme, bir iflas, iflası önlemek üzere yapılan sulh veya benzer bir usul çerçevesinde verilen kararlar hakkında uygulanmaz.

Madde 2

Bu Sözleşme’de kavramlar aşağıdaki anlamda kullanılmıştır:

- a) «Karar», adı ne olursa olsun her türlü mahkeme kararı;
- b) «Karar Veren Mahkeme», tanıma veya tenfizi talep edilen kararı veren mahkeme;
- c) «Karar Devleti», ükesinde karar veren mahkemenin bulunduğu Devlet;
- d) «Talep Edilen Mahkeme», kararın tanınması veya tenfizinin talep edildiği mahkeme;
- e) «Talep Edilen Devlet», ükesinde tanıma veya tenfizin talep edildiği Devlet.

Madde 3

Âkit Devletlerden biri mahkemelerince verilen kararlar aşağıdaki şartlar altında diğer Devlet ülkesinde tanınır:

1. Karar, Karar Devletinde kesinleşmişse ve,
2. Karar Veren Mahkeme, Sözleşme’nin 6 ila 9. maddelerine göre yetkili ise.

Madde 4

(1) Tanıma, ancak aşağıdaki hallerde reddedilebilir:

- a) Karar, Talep Edilen Devletin kamu düzeni ile açıkça bağdaşmıyorsa;
- b) Talepte Bulunulan Devletin bir mahkemesinde, aynı taraflar arasında ve aynı konuda daha önce açılmış olan bir dava görülüyor ise;
- c) Karar, Talepte Bulunulan Devlette aynı taraflar arasında ve aynı konuda kesinleşmiş bir kararla çelişkili ise.

(2) Davalı, davada bulunmamış olup da, kendisini savunmak üzere zamanında bilgi sahibi edilmemişse, kararın tanınması keza reddedilebilir.

Madde 5

(1) Tanıma yalnızca, mahkemenin Talep Edilen Devlet milletlerarası özel hukukuna göre yetkili olan hukuktan başka bir hukuku uygulamış olması sebebiyle reddedilemez.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus diesem Grund versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung des Ehe- oder Familienstandes, des Ehegüterrechtes, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des ersuchten Staates oder des Erbrechtes nach einem solchen Angehörigen oder auf der Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft beruht, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat. Das gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung des vom internationalen Privatrecht des ersuchten Staates bezeichneten Rechtes zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Artikel 7 bis 9 wird die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinne des Artikels 3 Z 2 anerkannt,

1. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder, im Fall einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung hatte und wegen der Geschäftstätigkeit der Niederlassung belangt worden ist;
3. wenn sich der Beklagte für bestimmte Rechtsstreitigkeiten durch eine Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates unterworfen hat, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig wäre; eine Vereinbarung in diesem Sinn liegt nur vor, wenn sie schriftlich getroffen oder, im Fall der Mündlichkeit, schriftlich bestätigt worden ist;
4. wenn der Beklagte sich in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit zu bestreiten, es sei denn, daß eine Vereinbarung über diese Zuständigkeit nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig wäre; die Einlassung in die Sache selbst durch den Beklagten bedeutet keine Unterwerfung unter die Zuständigkeit, wenn der Beklagte erklärt hat, sich nur in bezug auf Vermögen im Entscheidungsstaat in das Verfahren einzulassen;
5. wenn im Fall einer Widerklage dieses Gericht nach diesem Artikel zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war und die Widerklage mit dem in der Hauptklage geltend gemachten Anspruch oder mit den zur Verteidigung vorgebrachten Einwendungen im Zusammenhang stand;

(2) Bununla beraber, kararın Talep Edilen Devletin bir vatandaşının evlilik, kişi halleri, evlilik mal rejimleri, hak ve fiil ehliyeti, kanunî temsil, gaiplik ve miras hukukuna, ikametgâh veya işletme merkezi Talep Edilen Devlette bulunan bir tüzel kişisi veya şirketinin hukuki ehliyetine ilişkin olması halinde, tanıma bu sebeple reddedilebilir. Bu kural, Talep Edilen Devletin milletlerarası özel hukukunun belirttiği hukukun uygulanmasının aynı sonucu verecek olduğu hallerde geçerli değildir.

Madde 6

Karar Devleti Mahkemelerinin 3. maddenin 2. bendi anlamında yetkili oldukları, 7 ilâ 9. madde hükümleri saklı kalmak şartıyla, aşağıdaki hallerde kabul edilir:

1. Davalının ikâmetgâhı veya mutad meskeni davanın açılması anında Karar Devletinde ise; veya bir tüzel kişi veya ticaret şirketi sözkonusu ise bunun ikametgâ veya işletme merkezinin bu Devlette bulunması;
2. Davalı, davanın açılması anında Karar Devletinde bir ticari işletme sahibi ise ve kendisi, ticari işletmesinin bir ticari faaliyeti dolayısıyla dava edilmiş ise;
3. Davalı, Talep Edilen Devlet hukukuna göre yasaklanmadığı takdirde, belirlenmiş hukuki ihtilaflar açısından, Karar Veren Devlet mahkemelerinin yetkisini bir anlaşma ile kabul etmişse; bu anlamda bir kabul ancak yazılı şekilde yapılmışsa veya sözlü yapıp da yazılı olarak teyid edilmişse geçerlidir.
4. Davalının, Talep Edilen Devlet hukukuna göre yasaklanmamışsa, mahkemenin yetkisine itiraz etmeden davaya katılmış olması; davalı, Karar Devletinde bulunan mal varlığı ile ilgili olarak davaya katılmış olduğunu açıklamışsa, kendisinin davanın esasına girmiş olması, mahkemenin yetkisini kabul ettiği anlamına gelmez;
5. Karşılık dava halinde, bu mahkeme bu hükme göre esas dava hakkında karar vermeye yetkili ise ve karşılık dava, esas davada ileri sürülen talepler veya savunma sadedinde yapılan itirazlarla irtibatlı ise;

6. wenn bei einem Vertrag die daraus entstandene Verpflichtung im Entscheidungsstaat erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre; eine solche Vereinbarung liegt nur vor, wenn sie schriftlich getroffen oder, im Fall der Mündlichkeit, schriftlich bestätigt worden ist;
 7. wenn die Klage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsvertrages oder Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag zum Gegenstand hatte und der Ort der Arbeitsleistung im Entscheidungsstaat gelegen war;
 8. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung oder auf eine Handlung, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, gegründet war und die Handlung im Entscheidungsstaat begangen worden oder der Schaden dort eingetreten ist;
 9. wenn der Beklagte in keinem der Vertragsstaaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und im Entscheidungsstaat zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Vermögen in der Höhe des Anspruches besessen hat;
 10. wenn die Klage einen Unterhaltsanspruch zum Gegenstand hatte und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
6. Bir akitten kaynaklanan yükümlülük dolayısıyla, akdin Karar Devletinde ifâ edilmiş veya edilecek olması; bu tür bir anlaşma yalnız yazılı şekilde yapılmışsa veya sözlü olarak yapıp da yazılı olarak teyid edilmişse geçerlidir.
 7. Dava konusu bir iş akdinin varlığı veya yokluğuna veya Karar Devletinde ifa edilecek bir iş akdinden kaynaklanan hukuki uyumsuzluklara ilişkinse;
 8. Dava, bir haksız fiile veya Karar Devleti hukukuna göre haksız fiile eşdeğerde bir fiile dayanıyor ve fiil Karar Devletinde işlenmiş veya zarar bu Devlette ortaya çıkmışsa;
 9. Davalının ikametgâhi veya mutad meskeninin Akit Devletlerden hiçbirisinde bulunmaması ve Karar Devletinde davanın açılması anında talebi karşılayacak miktarda mal varlığı bulunması;
 10. Dava konusu nafaka talebine ilişkin olup da, nafaka istemeye hakkı olanın ikametgâh veya mutad meskeninin davanın açıldığı anda Karar Devletinde bulunması.

Artikel 7

(1) In allen Fällen, die den Ehe- oder Familienstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung betreffen und an denen ein Angehöriger eines der Vertragsstaaten beteiligt ist, wird die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinn des Art. 3 Z 2 anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger dieses Staates war oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

(2) In Ehesachen wird die Zuständigkeit auch anerkannt, wenn eine der Parteien zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Angehöriger eines der Vertragsstaaten war, die Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatten und der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hatte.

Artikel 8

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinn des Art. 3 Z 2 anerkannt, wenn sich dort eine unbewegliche Sache befindet und das Verfahren ein dingliches Recht an dieser unbeweglichen Sache oder einen Anspruch aus einem solchen Recht zum Gegenstand hatte. Gleiches gilt für Nachlassangelegenheiten betreffend unbewegliche Sachen.

Madde 7

(1) Âkit Devletlerden birinin vatandaşının taraf olduğu evlilik, kişi halleri, medeni haklardan istifade veya kullanma veya kanuni temsil konularındaki davalarda, davalının, davanın açıldığı anda karar Devletinin vatandaşı olması veya ikametgâh veya mutad meskeninin bu ülkede bulunması hallerinde, 3. maddenin 2. bendi anlamında, bu Devlet mahkemelerinin yetkili olduğu kabul edilir.

(2) Dava taraflarından birinin, davanın açıldığı anda Âkit Devletlerden birinin vatandaşı olması, tarafların son müşterek mutad meskenlerinin Karar Devletinde bulunması ve davacının davanın açılması anındaki mutad meskeninin bu ülkede olması hallerinde, aile hukukuna ilişkin davalarda, bu yetki keza varsayılr.

Madde 8

Karar Devletinde bulunan bir taşınmaz malın aynına veya bunun üzerindeki aynı hak talebine ilişkin davalarda, 3. maddenin 2. bendi anlamında bu Devlet mahkemelerinin yetkili olduğu kabul edilir. Terekede bulunan taşınmaz mallar hakkında da aynı kural geçerlidir.

Artikel 9

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinn des Art. 3 Z 2 für Nachlassangelegenheiten betreffend bewegliche Sachen anerkannt, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war.

Artikel 10

(1) Wird die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung im anderen Vertragsstaat geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Art. 3 vorliegen und ob nicht einer der in den Art. 4 und 5 Abs. 2 genannten Versagungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht geprüft werden.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf Grund derer das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat.

Artikel 11

(1) Die Verfahren zur Anerkennung und zur Vollstreckung von Entscheidungen richten sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

(2) Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen sind unmittelbar beim zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu stellen.

Artikel 12

Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie

1. die für die Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. im Entscheidungsstaat vollstreckbar sind.

Artikel 13

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, genießt im ersuchten Staat die Verfahrenshilfe in gleicher Weise wie Angehörige dieses Staates.

Artikel 14

(1) Die Partei, die die Bewilligung der Vollstreckung beantragt, hat vorzulegen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung;
2. eine Bestätigung oder einen Vermerk, aus denen hervorgeht, daß die Entscheidung im Entscheidungsstaat rechtskräftig geworden und nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist;
3. sofern sich der Beklagte in das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht eingelassen hat, eine Urkunde, aus der sich ergibt, daß das der Einleitung des Verfahrens

Madde 9

Miras bırakanın Karar Devletinin vatandaşı olması halinde, taşınır mallara ilişkin tereke işlerinde, 3. maddenin 2. bendi anlamında bu Devlet mahkemelerinin yetkili olduğu kabul edilir.

Madde 10

(1) Âkit Devletlerden birinde verilen bir karar diğer Âkit devlette ileri sürülürse, yalnızca 3. maddedeki şartların mevcut olup olmadığı ve 4. madde ile 5. maddenin 2. fıkrasında belirtilen engelleyici sebeplerin bulunup bulunmadığına bakılır. Karar bunlardan başka hususlarda kontrol edilemez.

(2) Talep edilen Devletin mahkemesi, Karar Devleti Mahkemesinin kendi yetkisini kabul edenken dayandığı gerçek bulgularla bağlıdır.

Madde 11

(1) Mahkeme kararlarının tanınması ve tenfizi usûlleri Talep Edilen Devlet hukukuna tabidir.

(2) Mahkeme kararlarının tanınması ve tenfizine ilişkin talepler doğrudan doğruya Talep Edilen devletin yetkili mahkemesine veya makamına yapılır.

Madde 12

Bir Âkit Devlet mahkemelerince verilmiş olan kararlar, diğer Âkit Devlette aşağıdaki şartlarla tenfiz edilir:

1. Talep Edilen Devlette tanıma için gerekli şartları taşıyor ve,
2. Karar Devletinde kabili icra ise.

Madde 13

Tenfizi Talep Eden Taraf, Talep Edilen Devlette, bu Devlet vatandaşları gibi adli müzaharetten yararlanır.

Madde 14

(1) Tenfizi Talep Eden Taraf, aşağıdaki belgeleri sunmak zorundadır:

1. Kararın tamamını ihtiva eden bir örneği;
2. Kararın, Karar Devletinde kesinleştiğini ve bu Devlet hukukuna göre icra kabiliyetini haiz olduğunu gösteren bir belge veya bir şerh;
3. Davalı, kararın verildiği davaya katılmamışsa, davanın açıldığının kendisine usulüne uygun bir şekilde tebliğ edildiğini gösteren bir belge.

dienende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

(2) Die vorgelegten Urkunden sind in die Sprache des ersuchten Staates zu übersetzen. Die Richtigkeit der Übersetzung ist von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Staaten zu bestätigen.

(3) Die genannten Urkunden bedürfen keiner Beglaubigung oder sonstigen Förmlichkeit.

Artikel 15

(1) In Zivil- und Handelssachen werden die in einem der beiden Vertragsstaaten vor dessen Gerichten geschlossenen Vergleiche, wenn sie in diesem Staat vollstreckbar sind, im anderen Vertragsstaat wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Für das Verfahren zur Vollstreckung gelten die Artikel 11 bis 14 sinngemäß.

(3) Das ersuchte Gericht hat sich auf die Prüfung zu beschränken,

- a) ob die erforderlichen Urkunden vorgelegt worden sind;
- b) ob die Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates nicht offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen berührt nicht andere Verträge, die zwischen den beiden Vertragsstaaten gelten und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder anderer Titel regeln.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die im Verhältnis zu ihm günstigeren Bestimmungen des inneren Rechtes eines Vertragsstaates, die die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder anderer Titel vorsehen.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist nur auf Entscheidungen, die nach seinem Inkrafttreten gefällt worden sind, und auf Vergleiche, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, anzuwenden.

Artikel 18

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Artikel 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe außer Kraft.

Artikel 19

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Staaten entstehen könnte, ist auf diplomatischem Weg beizulegen.

(2) Takdim edilecek belgeler, Talepte Bulunulan Devlet diline tercüme edilir. Çevirinin doğruluğu her iki Devletten birisine mensup olan bir yeminli tercüman tarafından onaylanır.

(3) Sözkonusu belgeler başkaca bir onay veya şekil şartına tabi değildir.

Madde 15

(1) Hukuki ve ticari işlerde, Âkit Devletlerden birinin mahkemeleri önünde yapılan sulhlar, bu Devlette kabili icra olmaları kaydıyla, diğer Âkit Devlette, mahkeme kararları gibi tanınır ve tenfiz edilir.

(2) Tenfiz usulü hakkında 11 ilâ 14. madde hükümleri kıyasen uygulanır.

(3) talep Edilen Mahkeme yalnızca,

- a) Gerekli belgelerin sunulup sunulmadığını,
- b) Tenfizin Talep Edilen Devlet kamu düzeni ile açıkça çelişmediğini, incelemekle yetinmek zorundadır.

Madde 16

(1) Bu Sözleşme, her iki Devlet arasında yürürlükte olan özel hukuki alanlardaki mahkeme kararları veya diğer kararların tanınması ve tenfizini düzenleyen diğer Sözleşmeleri etkilemez.

(2) Bu Sözleşme, mahkeme kararları veya diğer kararların tanınması ve tenfizi konusunda bir Devletin kendi iç hukukunun öngördüğü daha elverişli hükümlerin uygulanmasını engellemez.

Madde 17

Bu Sözleşme, yürürlüğe girmesinden sonra verilen kararlar ile yapılan sulhlar hakkında uygulanır.

Madde 18

Bu Sözleşmenin yürürlüğe girmesiyle, Türkiye ve Avusturya Arasında Hukuki ve Ticari Mevadda Müteallik Mukabil Münasebetlere ve Adli Kararların Tenfizine ait 22 Haziran 1930 Tarihli Mukavelenamenin 18 ilâ 22. maddelerine kadar olan hükümleri yürürlükten kalkar.

Madde 19

Bu Sözleşmenin uygulanması ve yorumuyla ilgili olarak iki Devlet arasında çıkabilecek görüş ayrılıkları diplomatik yoldan çözümlenir.

Artikel 20

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann das Abkommen auf diplomatischem Weg durch schriftliche, an den anderen Vertragsstaat gerichtete Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am letzten Tag einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tag des Einlangens dieser Notifikation, wirksam.

Geschehen zu Ankara, am 23. Mai 1989, in zweifacher Urschrift in deutscher und türkischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Foregger

Für die Republik Türkei:

Sungurlu

Madde 20

Bu Sözleşme onaylanacak olup, onay belgeleri Viyana 'da teati edilecektir.

Sözleşme, onay belgelerinin teatisinden sonraki 3. ayın ilk günü yürürlüğe girecektir.

İki Devletten her biri Sözleşmeyi diplomatik kanaldan yazılı olarak feshedebilir. Sözleşmenin feshi, fesih bildiriminin ele geçtiği günden sonra geçen altı aylık bir sürenin son gününden itibaren hüküm ifade eder.

Bu Sözleşme Almanca ve Türkçe olarak her iki metin de aynı şekilde geçerli olmak üzere 23 Mayıs 1989 tarihinde Ankara 'da ikişer nüsha halinde tanzim edilmiştir.

Avusturya Cumhuriyeti Adına:

Foregger

Türkiye Cumhuriyeti Adına:

Sungurlu

VORBLATT

Problem:

Die von § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen besteht derzeit im Verhältnis zur Türkei nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien und einiger summarischer Bestimmungen in einem alten Rechtshilfevertrag, von denen wegen der Möglichkeit einer „révision au fond“ so gut wie nicht Gebrauch gemacht wird. An einem bilateralen allgemeinen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

Ziel:

Herstellung der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit mit der Türkei zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen durch ein allgemeines Vollstreckungsabkommen.

Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:

Das Abkommen ist — schon weil es a) ein **bilaterales** und b) eines mit einem **Nicht-EG-Staat** ist — mit dem EG-Recht vereinbar.

Inhalt:

Gerichtliche Entscheidungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ergangen sind, und vor Gerichten geschlossene Vergleiche werden nach Maßgabe der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag vor allem dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 EO über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen. Es bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, da es keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind so ausreichend determiniert, daß es in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden kann. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Zur gegenseitigen Vollstreckung von Exekutionstiteln in Zivilsachen ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit durch eine staatsvertragliche Regelung erforderlich (§ 79 EO). Zwischen Österreich und der Türkei steht bisher das Übereinkommen vom 22. Juni 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe, BGBl. Nr. 90/1932, in Geltung. Die summarischen Bestimmungen in diesem Vertrag über Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen sind dadurch sehr entwertet, daß auf bloße Behauptung des Verpflichteten hin die Entscheidung in der Sache selbst neu aufgerollt werden kann (*révision au fond*). Deshalb wurde von den Vollstreckungsbestimmungen dieses Übereinkommens bisher kaum je Gebrauch gemacht. Es ist daher eine neue Regelung erforderlich.

Nach Delegationsverhandlungen in Wien vom 7. bis 11. November 1988 konnte ein Entwurf eines Abkommens zwischen Österreich und der Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche in Zivil- und Handelssachen paraphiert werden. Der Inhalt dieses Abkommens hält sich an den der in den letzten Jahre zwischen Österreich und den meisten westeuropäischen Staaten abgeschlossener Vollstreckungsabkommen und weicht von diesen nur in Einzelheiten ab. Das Abkommen wird den Bedürfnissen der durch die Zunahme der wirtschaftlichen

Beziehungen und des Fremdenverkehrs sowie der Zahl der Wanderarbeiter in den letzten Jahren verstärkten Beziehungen zwischen Österreich und der Türkei Rechnung tragen.

Das Abkommen ist — schon weil es a) ein **bilaterales** und b) eines mit einem **Nicht-EG-Staat** ist — mit dem EG-Recht vereinbar.

Das Abkommen ist am 23. Mai 1989 in Ankara vom österreichischen Bundesminister für Justiz und vom türkischen Justizminister unterzeichnet worden.

Besonderer Teil

zum Artikel 1:

Dieser Artikel grenzt den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens ab. Das Abkommen ist grundsätzlich auf gerichtliche Entscheidungen in allen Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Eine Definition des Begriffes „Entscheidung“ findet sich in Art. 2.

Nach dem letzten Satz des Abs. 1 dieses Artikels fallen auch Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche in Strafverfahren („Adhäsionsentscheidungen“) unter das Abkommen.

Nach Abs. 2 dieses Artikels sind Entscheidungen in Insolvenzverfahren vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Diese Ausnahme ist in allgemeinen Vollstreckungsverträgen üblich. Es handelt sich um Fragen, die besonders schwierig sind und daher nur durch ein eigenes Insolvenzabkommen gelöst werden können.

zum Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält eine Reihe von Definitionen der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen Begriffe zur Entlastung des Textes der nachfolgenden Artikel.

zum Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Die Voraussetzung

10

1211 der Beilagen

der Zuständigkeit des Titelgerichtes ist in den Artikeln 6 bis 9 im einzelnen ausgeführt.

zum Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die im Abkommen üblichen Versagungsgründe des Widerspruchs gegen den ordre public (Abs. 1 lit. a), der Streitanhängigkeit (Abs. 1 lit. b), der entschiedenen Sache (Abs. 1 lit. c) und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs; Abs. 2).

zum Artikel 5:

Die Verletzung der Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen den ordre public angesehen. Im vorliegenden Artikel wird diese Frage als selbständiger Versagungsgrund geregelt. Die Versagungsmöglichkeit wird allerdings nach Abs. 2 auf die nicht übereinstimmende internationalprivatrechtliche Beurteilung nur der dort angeführten personen-, familien- und erbrechtlichen Tatbestände eingeschränkt und überdies für den Fall verneint, daß die abweichende Beurteilung zum gleichen Ergebnis wie die Beurteilung nach dem internationalen Privatrecht des ersuchten Staates geführt hätte.

zum Artikel 6:

Der Zuständigkeitskatalog dieses Artikels entspricht im wesentlichen dem in Abkommen der vorliegenden Art üblichen und ist sehr ausführlich. Bei den Zuständigkeitsregeln handelt es sich nur um Bestimmungen über die „compétence indirecte“.

In Z 4 ist — wie in derartigen Vollstreckungsabkommen üblich — vorgesehen, daß die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Entscheidungsstaates durch Streiteinlassung mit der sogenannten Einrede der internationalen Unzuständigkeit („exceptio incompetenciae internationalis“) verhindert werden kann. Die Erhebung dieser Einrede hat zwar für den Prozeß selbst keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus; der Prozeß wird daher nur mit dem Risiko für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 6 entspricht dem des § 88 Abs. 1 JN.

Der in Z 7 festgelegte Zuständigkeitstatbestand des Ortes der Arbeitsleistung hat sein innerstaatliches Gegenstück im entsprechenden Wahlgerichtsstand des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c ASGG.

Der Zuständigkeitstatbestand der Z 8 wird in der österreichischen Rechtsordnung durch den Gerichtsstand der Schadenszufügung nach § 92 a JN ausgefüllt.

Die Einschränkung des Zuständigkeitstatbestandes des Vermögens (Z 9) auf solches in der Höhe des Anspruches entspricht der Tendenz der Neufassung des § 99 JN durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983.

Das in Z 10 festgelegte forum actoris für Unterhaltsansprüche entspricht Art. 3 Z 2 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens, BGBl. Nr. 294/1961.

zum Artikel 7:

Für Entscheidungen in Ehesachen und in den anderen im Abs. 1 angeführten Personenrechtssachen ist die Zuständigkeit gegeben, wenn der Beklagte Angehöriger des Entscheidungsstaates war oder dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Abs. 1). Für Ehesachen enthält der Abs. 2 einen weiteren Zuständigkeitstatbestand. War eine der Parteien Angehöriger eines der Vertragsstaaten, so genügt der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers im Entscheidungsstaat, sofern die Parteien dort ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Die Regelung dieses Artikels entspricht im großen und ganzen der des § 76 Abs. 2 JN.

zum Artikel 8:

Hier wird der Zuständigkeitstatbestand der Belegenheit der Sache festgelegt, und zwar nicht nur für Streitigkeiten über Rechte an einer unbeweglichen Sache oder Ansprüche aus einem solchen Recht, sondern auch für Verlassenschaftsabhandlungen betreffend unbewegliche Sachen.

zum Artikel 9:

Für Nachlaßangelegenheiten betreffend bewegliche Sachen ist nach diesem Artikel die Zuständigkeit des Entscheidungsstaates gegeben, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war.

zum Artikel 10:

Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz verhindert, daß der ersuchte Staat die anzuerkennende Entscheidung neuerlich der Sache nach überprüft (Verbot der „révision au fond“).

Die Bestimmung des Abs. 2 verhindert, daß die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung durch Bestreitung der die Zuständigkeit des Titelgerichtes begründenden Tatsachen erschwert oder verzögert wird.

zum Artikel 11:

In diesem Artikel wird bestimmt, daß — wie in Vollstreckungsabkommen üblich — die Verfahren

zur Anerkennung und zur Vollstreckung von Entscheidungen sich nach dem Recht des ersuchten Staates richten (Abs. 1).

Nach Abs. 2 sind Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Beschleunigung unmittelbar beim zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu stellen.

zum Artikel 12:

Hier werden die Voraussetzungen für die Vollstreckung einer anzuerkennenden Entscheidung festgelegt, nämlich, daß die Entscheidung die für die Anerkennung erforderlichen Bedingungen erfüllt und daß sie im Entscheidungsstaat vollstreckbar ist.

zum Artikel 13:

Nach dieser Bestimmung ist der Antragsteller im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenshilfe genauso zu behandeln wie die Angehörigen des ersuchten Staates.

zum Artikel 14:

Die vorzulegenden Urkunden sind diejenigen, die zum Nachweis des Vorliegens der positiven Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 3) und des Fehlens des Versagungsgrundes des Art. 4 Abs. 2 erforderlich sind.

Nach türkischem Recht erhält eine Entscheidung nur eine Rechtskraftbestätigung; die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ergibt sich aus ihrer Rechtskraft. Ferner wird nach türkischem Recht für die Bestätigung der Rechtskraft keine eigene Urkunde ausgestellt; die Entscheidung erhält vielmehr einen entsprechenden Vermerk.

Abs. 3 enthält die übliche Bestimmung über die Befreiung von der Beglaubigung.

zum Artikel 15:

Durch Abs. 1 dieses Artikels werden die gerichtlichen Vergleiche für die Anerkennung und Vollstreckung den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt.

zum Artikel 16:

An Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Verträge im Sinn des Abs. 1 kommen derzeit vor allem das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 291/1961, sowie die Art. 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957, in Betracht.

Abs. 2 ist von Bedeutung für das österreichische Verfahren zur Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen nach § 24 der 4. DVOEheG.

zum Artikel 17:

Dieser Artikel umschreibt in der üblichen Weise den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Der Zeitpunkt, in dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, ist für die zeitliche Abgrenzung ohne Bedeutung.

zum Artikel 18:

Hier wird bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Bestimmungen des bisher geltenden Übereinkommens über die Vollstreckungshilfe außer Kraft treten.

Was Schiedssprüche (Entscheidungen von Schiedsgerichten) anlangt, so ist die Türkei im Begriff, dem New Yorker Schiedsübereinkommen, BGBl. Nr. 200/1961, beizutreten.

zu den Artikeln 19 und 20:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.